

Nr. 211 **Bekanntmachung der Entschließung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.353(78) „Richtlinien von 2022 zu den Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren (Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 29. November 2022
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Entschließung des Ausschusses für den

Schutz der Meeresumwelt MEPC.353(78) „Richtlinien von 2022 zu den Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren (Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
– Dienststelle Schiffssicherheit –
i. A.
K. Krüger
Dienststellenleiter

**EntschlieÙung MEPC.353(78)
(angenommen am 10. Juni 2022)**

**Richtlinien von 2022 zu den Referenzlinien
zur Anwendung auf betriebliche
Kohlenstoffintensitätsindikatoren
(Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)**

DER AUSSCHUSS FÜR DEN SCHUTZ DER MEERES-
UMWELT,

GESTÜTZT AUF Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (dem Ausschuss) durch internationale Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen werden,

IM HINBLICK DARAUF, dass der Ausschuss auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung mit EntschlieÙung MEPC.328(76) die *Revidierte Anlage VI von MARPOL von 2021*, die am 1. November 2022 in Kraft tritt, angenommen hat,

INSBESONDERE IM HINBLICK DARAUF, dass die *Revidierte Anlage VI von MARPOL von 2021* (Anlage VI von MARPOL) Änderungen bezüglich der verpflichtenden zielorientierten technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Verringerung der Kohlenstoffintensität in der internationalen Schifffahrt beinhaltet,

FERNER IM HINBLICK DARAUF, dass in Regel 28 Absatz 4 der Anlage VI von MARPOL gefordert wird, für alle Schiffstypen, auf die Regel 28 Anwendung findet, Referenzlinien aufzustellen,

IM HINBLICK DARAUF, dass der Ausschuss auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung mit MEPC.337(76) die *Richtlinien von 2021 zu den Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren (Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)* angenommen hat,

NACH der auf seiner achtundsiebzigsten Tagung ERFOLGTEN PRÜFUNG des Entwurfs der *Richtlinien von 2022 zu den Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren (Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)*,

1 BESCHLIESST die *Richtlinien von 2022 zu den Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren (Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)*, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

- 2 FORDERT die Verwaltungen AUF, die in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien bei der Ausarbeitung und Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Inkraftsetzung und Umsetzung der Bestimmungen in Regel 28 Absatz 4 der Anlage VI von MARPOL zu berücksichtigen;
- 3 ERSUCHT die Vertragsparteien der Anlage VI von MARPOL und die anderen Mitgliedsregierungen, die in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien Kapitänen, Seeleuten, Schiffseignern, Schiffsbetriebern und allen anderen beteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen;
- 4 STIMMT ZU, diese Richtlinien unter Berücksichtigung der bei ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen sowie in Anbetracht der nach Regel 28 Absatz 11 der Anlage VI von MARPOL bis zum 1. Januar 2026 abzuschließenden Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen zur Verringerung der Kohlenstoffintensität der internationalen Schifffahrt einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen,
- 5 HEBT die *Richtlinien von 2021 zu den Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren (Richtlinien zu den KII-Referenzlinien, G2)* AUF.

Anlage

**Richtlinien von 2022 zu den Referenzlinien
zur Anwendung auf betriebliche
Kohlenstoffintensitätsindikatoren
(KII-Referenzlinien, G2)**

1 Einleitung

- 1.1 Diese Richtlinien enthalten die Methoden zur Berechnung von Referenzlinien zur Anwendung auf betriebliche Kohlenstoffintensitätsindikatoren und der in Regel 28 der Anlage VI von MARPOL genannten schiffstypenspezifischen Kohlenstoffintensitäts-Referenzlinien.
- 1.2 Eine Referenzlinie wird für jeden Schiffstyp, auf den Regel 28 der Anlage VI von MARPOL Anwendung findet, auf der Grundlage der in den von der Organisation ausgearbeiteten *Richtlinien von 2022 zu betrieblichen Kohlenstoffintensitätsindikatoren und Berechnungsmethoden (G1)* festgelegten spezifischen Indikatoren entwickelt, wobei sichergestellt wird, dass nur Daten von vergleichbaren Schiffen in die Berechnung einer jeden Referenzlinie einfließen.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 *MARPOL* bezeichnet das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit den Änderungen durch die dazugehörigen Protokolle von 1978 und 1997, in seiner geltenden Fassung.
- 2.2 *DCS* der *IMO* bezeichnet das System zur Erfassung von Daten über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen, auf das in Regel 27 und den damit zusammenhängenden Bestimmungen der Anlage VI von MARPOL verwiesen wird.

2.3 Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten die Begriffsbestimmungen in Anlage VI von MARPOL in ihrer zuletzt geänderten Fassung.

2.4 Eine Referenzlinie für den betrieblichen Kohlenstoffintensitätsindikator (KII) ist definiert als eine Kurve, die als eine Kapazitätsfunktion für eine im Jahr 2019 definierte Gruppe von Schiffen die durchschnittliche Kohlenstoffintensitätsleistung darstellt.

3 Methode zur Entwicklung der KII-Referenzlinien

3.1 Da für das Jahr 2008 nur sehr wenige Daten vorliegen, wird die betriebliche Kohlenstoffintensitätsleistung der Schiffstypen im Jahr 2019 als Referenzwert gewählt.

3.2 Für eine definierte Gruppe von Schiffen lautet die Gleichung für die Referenzlinie wie folgt:

$$CII_{ref} = aCapacity^c \quad (1)$$

wobei CII_{ref} den Referenzwert für das Jahr 2019 darstellt, Capacity dem Wert entspricht, der für den spezifischen Kohlenstoffintensitätsindikator (KII) für einen Schiffstyp, wie in Tabelle 1 dargestellt, definiert ist und a und c Parameter sind, die anhand der Anpassung an die Regressionskurve geschätzt werden, wobei der KII und die Kapazität einzelner durch das DCS der IMO im Jahr 2019 erfasster Schiffe als Muster genommen werden.

4 Schiffstypenspezifische betriebliche Kohlenstoffintensitäts-Referenzlinien

Die Parameter zur Bestimmung der schiffstypenspezifischen Referenzlinien zur Anwendung in Gleichung (1) werden wie folgt festgelegt:

Tabelle 1: Parameter zur Bestimmung der schiffstypenspezifischen Referenzlinien von 2019

Schiffstyp		Kapazität	a	c
Massengutschiff	279.000 t und mehr Tragfähigkeit	279.000	4745	0,622
	weniger als 279.000 t Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	4745	0,622
Gastankerschiff	65.000 t und mehr Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	14405E7	2,071
	weniger als 65.000 t Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	8104	0,639
Tankschiff		Tragfähigkeit (DWT)	5247	0,610
Containerschiff		Tragfähigkeit (DWT)	1984	0,489
Stückgut-schiff	20.000 t und mehr Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	31948	0,792
	weniger als 20.000 t Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	588	0,3885

Schiffstyp		Kapazität	a	c
Kühlfrachtschiff		Tragfähigkeit (DWT)	4600	0,557
Tank-Massengutschiff		Tragfähigkeit (DWT)	5119	0,622
LNG-Tankschiff	100.000 t und mehr Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	9,827	0,000
	65.000 t und mehr Tragfähigkeit, aber weniger als 100.000 t Tragfähigkeit	Tragfähigkeit (DWT)	14479E10	2,673
	weniger als 65.000 t Tragfähigkeit	65.000	14779E10	2,673
Ro-Ro-Frachtschiff (Fahrzeugtransport-schiff)	57.700 BRZ und mehr	57.700	3627	0,590
	30.000 BRZ und mehr, aber weniger als 57.700 BRZ	BRZ (GT)	3627	0,590
	weniger als 30.000 BRZ	BRZ (GT)	330	0,329
Ro-Ro-Frachtschiff		BRZ (GT)	1967	0,485
Ro-Ro-Fahrgast-schiff	Ro-Ro-Fahrgastschiff	BRZ (GT)	2023	0,460
	Nach Kapitel X von SOLAS entworfenes Hochgeschwindigkeitsfahrzeug	BRZ (GT)	4196	0,460
Für Kreuzfahrten eingesetztes Fahrgastschiff		BRZ (GT)	930	0,383

(VkBl. 2022 S. 911)